

010 K 007/23



AMTSGERICHT DINSLAKEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.12.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht 46535 Dinslaken, Schillerstraße 76, 2. Etage, Saal 206**

das im Grundbuch von Spellen Blatt 5854 eingetragene unbebaute Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Spellen Flur 41 Flurstück 289 Gebäude- und Freifläche,
Gehrstraße, groß: 2673 qm,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück am nördlichen Rand des Stadtteils Friedrichsfeld, unmittelbar südlich der Bahnstrecke, mit der der Hafen Emmelsum und der Rhein-Lippe-Hafen Wesel an die Bahnstrecke Emmerich-Oberhausen der Deutschen Bahn angeschlossen wird und die größtenteils vom Güterverkehr frequentiert wird. Über den nordwestlichen Bereich des Grundstücks verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Zu Lasten des Grundstücks besteht eine Eintragung im Baulastenverzeichnis, wonach nur eine gewerbliche Nutzung, gegebenenfalls mit einer in der Fläche untergeordneten Betriebsleiterwohnung, zulässig ist. Für das Objekt sind noch künftig zu zahlende Erschließungsbeiträge zu erwarten, die bei der Verkehrswertermittlung näherungsweise berücksichtigt wurden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 127.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dinslaken, 21.10.2024